

Jugendordnung

für die Jugendfeuerwehren

der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kalbach

1. Namen, Wesen, Aufsicht

1.1 Die Jugendfeuerwehren sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalbach und der Vereine der Ortsteilfeuerwehren. Somit sind sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Fulda, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kalbach führen den Namen „Jugendfeuerwehr Kalbach“ - zusätzlich den Ortsteilnamen.

1.2 Die Jugendfeuerwehr ist lt. Orts-/Vereinsatzung der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Kalbach nach dieser Ordnung.

1.3 Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Kalbach untersteht gemäß § 8 und § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters/der Leiterin der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach, der/die sich des/der Jugendfeuerwehrwartes/in bzw. des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in (GJFW) als Leiter/in der Jugendfeuerwehr, bedient.

1.4 Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene ist der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in. Er/Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrung verfügen.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Kalbach mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.

3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendfeuerwehrausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Wehrführer/in im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in des jeweiligen Ortsteils der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach.

3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und

4.1.3 den Jugendfeuerwehrausschuss und den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und

4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendfeuerwehrausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in vom/von Wehrführer/der Wehrführerin des jeweiligen Ortsteils der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach ausgeführt. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in ist zu Informieren.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich beim/bei der Wehrführer/in des jeweiligen Ortsteils der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach erfolgen. Der/Diese entscheidet über den Einspruch.

6. Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Kalbach erlischt

6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Stadt/Gemeinde),

6.1.2 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,

6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes oder

6.1.4 durch Ausschluss.

7. Organe

7.1 Organe der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Kalbach sind:

7.1.1 die Mitgliederversammlung der Ortsteil Jugendfeuerwehren

7.1.2 der Jugendfeuerwehrausschuss der Ortsteil Jugendfeuerwehren

7.1.3 der/die Jugendwart/in

7.1.4 die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Kalbach

7.1.5 der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

7.1.6 der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und die Stellvertretung

7.1.7 der/die Gemeinde Jugendsprecher/in

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Kalbach mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen sind geheim durchzuführen.

8.3.1 Sind weniger als 1/4 aller Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden. Diese Versammlung ist ohne Berücksichtigung der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

8.4.1 jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/in (innen), der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer/innen,

8.4.2 Wahl von Delegierten(innen) zu übergeordneten Organen,

8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,

8.4.4 Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Jugendausschusses,

8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,

8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes,

8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

8.4.7.1 Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

9. Jugendausschuss

9.1 Außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in wird der Jugendfeuerwehrausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

9.2.1 dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,

9.2.2 dem/der Gruppenleiter/in bzw. Gruppenleitern/innen,

9.2.3 dem/der Sprecher/in,

9.2.4 dem/der Schriftwart/in,

9.2.5 dem/der Kassenwart/in sowie

9.2.6 4 Beisitzer/n bzw. Beisitzern/innen.

9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben

- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 9.3.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 9.3.3 Vorschlägen von Ordnungsmaßnahmen und
- 9.3.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.
- 9.3.5 Erstellen und Verabschiedung des Dienstplanes.

9.4 Der Jugendfeuerwehrwart beruft die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich ein. Er/Sie hat den Jugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Jugendfeuerwehrwart kann andere Personen zu Sitzungen einladen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und in Kopie an den Leiter der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Kalbach zu richten.

10. Jugendfeuerwehrwart/in

10.1 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden.

10.2 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall einer/eine der oder der/die Gruppenleiter/in leitet(n) die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

10.3 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss und im Vorstand der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Kalbach.

10.4 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom/von Wehrführer/der Wehrführerin des jeweiligen Ortsteils der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach auf die Dauer von mindestens ein Jahr bestellt. Eine längere Amtsperiode kann durch die Ortssatzungen geregelt sein.

11. Gruppenleiter/in

11.1 Der/Die Gruppenleiter/in (innen) unterstützt(en) den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der/Die Gruppenleiter/in sollte die entsprechende Ausbildung wie der Jugendfeuerwehrwart besitzen und Feuerwehrmitglied sein. Ausnahmen sind Personen die zu Pädagogischen oder zur Verbesserung der Jugendarbeit eingesetzt werden.

11.2 Der/Die Gruppenleiter/in hat Sitz und Stimme im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

12. Sprecher/in

12.1 Der/Die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendfeuerwehrausschuss ein.

12.2 Der/Die Jugendsprecher/in aller Ortsteile – Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

12.2.1 Der/Die Jugendsprecher/in aller Ortsteile – Jugendfeuerwehren hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder/Jugendliche auf Gemeindeebene zu vertreten. Er ist Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss seiner Ortsteil – Jugendfeuerwehren, sowie im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

13. Schriftführung

13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftwartes/in.

Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

13.2 Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

13.4 Der/die Schriftführer/in aller Ortsteile – Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

13.4.1 Der/die Schriftwart/in im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgaben Niederschriften / Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Erstellung und Weiterleitung des Gesamt -Jahresberichte ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart verantwortlich.

14. Kassenwesen

14.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Stadt/ Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Kassenwart/in. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.

14.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

14.3 Die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, im Einvernehmen mit der Kassenführung des Feuerwehrvereins, zu prüfen. Über das Ergebnis berichtet der/die Kassenwart/in auf der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr.

15. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen.

Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein(e) Gruppenleiter/in verantwortlich sein.

15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt/Gemeinde kostenlos gestellt.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

16.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.

16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.

16.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.

16.4 Der Dienstplan ist vom Jugendfeuerwehrausschuss zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist vom/von Wehrführer/der Wehrführerin des jeweiligen Ortsteils der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach abzuzeichnen, und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart in Kopie vorzulegen.

17. Soziale Absicherung

17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.

17.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

18. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Kalbach

18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Kalbach erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

18.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.

18.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in dem jeweiligen Ortsteil - Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Gemeinde Kalbach, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem/der Leiter/in der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach ausgestellt wird.

19. Organe der Gemeinde – Jugendfeuerwehr sind

19.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung

19.2 der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

20. Die gemeinsame Mitgliederversammlung

20.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom/von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach mit einer Frist von 21 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.

20.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.

20.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend sind, Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden als Ungültig gezählt. Sind weniger als 1/4 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Berücksichtigung der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

20.4 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

20.4.1 Wahl des Wahlvorschlages des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in für die Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach.

20.4.2 Wahl des Wahlvorschlages des/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in für die Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach.

20.4.3 Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und stellvertretende/r Gemeindejugendfeuerwehrwart/in werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach gewählt.

20.4.4 Wahl des/der Schriftführers/in

20.4.5 Wahl des/der Sprechers/in aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde Kalbach. Er/Sie wird von der Versammlung zum Jugendsprecher gewählt, wahlberechtigt sind nur Jugendfeuerwehrmitglieder vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

20.4.6 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen

20.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

20.4.7.1 Bei Änderung der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kalbach ist eine 2/3 Mehrheit der notwendig.

21. Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

21.1 Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an

21.1.1 der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

21.1.2 der/die stellvertretende/r Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

21.1.3 der/die Schriftführer/in

21.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte/innen

21.1.5 der/die Sprecher/in aller Ortsteile-Jugendfeuerwehren

21.1.6 der/die Leiter/in der Feuerwehr der Gemeinde Kalbach

und sein/e Stellvertreter/in

21.1.7 der/die Gruppenleiter/in der einzelnen Jugendfeuerwehren

21.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

21.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung

21.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Aktivitäten auf Gemeindeebene

21.2.3 Informationsplattform der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Kalbach

21.3 Die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in einberufen und geleitet. Die Sitzung sollte mindestens viermal im Jahr stattfinden. Die Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/die Leiter/in der Feuerwehr der Gemeinde Kalbach hat das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihm/ihr rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

22. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in der Gemeinde Kalbach

22.1 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach sein.

Es/Sie muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen die Jugendleiter/innen – Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt. Die Lehrgänge sollten innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden. Auf den/die Stellenvertreter/in des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.

22.2 Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder deren Stellvertretung betreuen und beaufsichtigen die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene. Sie sind Ansprechpartner und Informationsträger der Jugendfeuerwehren.

22.3 Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder deren Stellvertretung leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach.

22.4 Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder deren Stellvertretung vertritt die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

22.5 Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und ihre Stellvertretung sind Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss, Wehrführerausschuss sowie im Vereinsvorstand seines/ihres Ortsteils.

22.6 Die Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes und der Stellvertretung wird mit einem Wahlvorschlag der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Kalbach auf der gemeinsamen Mitgliederversammlung ermittelt (per Wahl) und an den Wehrführerausschuss der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach zu bestätigen, übergeben.

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und seine Stellvertretung werden dann auf der Mitgliederversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach gewählt und durch den Gemeindebrandinspektor/in auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

23. Jugendfeuerwehrabteilungen in der Gemeinde Kalbach

23.1 Jugendfeuerwehr Kalbach-Niederkalbach

Gründung: 01.01.1985

23.2 Jugendfeuerwehr Kalbach-Mittelkalbach

Gründung: 01.04.1985

23.3 Jugendfeuerwehr Kalbach-Oberkalbach

Gründung: 01.03.1976

23.4 Jugendfeuerwehr Kalbach-Heubach

Gründung: 04.05.1989

23.5 Jugendfeuerwehr Kalbach-Veitsteinbach/Eichenried

Gründung: 22.09.1996

23.6 Jugendfeuerwehr Kalbach-Uttrichshausen

Gründung: 26.04.1985

24. Schlussbestimmung

24.1 Die Jugendordnung wurde am 12.03.2010 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Kalbach beschlossen.

24.2 Die Jugendordnung wurde am 12.03.2010 von der Mitgliederversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Kalbach genehmigt.

24.3 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortssatzung und der Vereinssatzungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kalbach mit Jugendabteilungen.

24.4 Die Jugendordnung wurde am 27. April 2010 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalbach beschlossen.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kalbach

Kalbach, den 27. April 2010
(Dag Wehner)
Bürgermeister

Siegel

